



Amt für Soziales

Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

Geht per E-Mail an:
die Leitungen der Betagten- und Pflegeheime
im Kanton St.Gallen

Irene Fischbacher
Abteilung Alter
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 64 63
irene.fischbacher@sg.ch
www.soziales.sg.ch
if

St.Gallen, 21. Juli 2021

Änderung der Vorgaben des kantonalen repetitiven Testens für die Betagten- und Pflegeheime

Sehr geehrte Damen und Herren

Falls sich Ihre Institution im Lauf der Pandemie für das kantonale repetitive Testen für Firmen und Betriebe angemeldet hatte, wurden Sie kürzlich vom Kantonsarztamt darüber informiert, dass dieses Angebot per Ende Juli 2021 eingestellt wird. Das Schreiben über das Vorgehen bis zum Abschluss des repetitiven Betriebstestens via die Firma GU Sicherheit & Partner AG finden Sie als Erinnerung im Anhang dieser E-Mail.

Das vorliegende Schreiben dient der Orientierung über das weitere Vorgehen in den Betagten- und Pflegeheimen im Kanton St.Gallen.

Institutionen, die ab August 2021 repetitiv testen möchten, können dies eigenverantwortlich weiter- oder neueinführen. Unter Einhaltung folgender Vorgaben werden die Kosten vom Bund über den Kanton rückerstattet:

1. Anmeldung auf der Webseite des Amtes für Soziales (www.soziales.sg.ch → Alter → Covid-19).
2. Selbständige Kontaktaufnahme mit der gewünschten Leistungserbringerin bzw. dem Leistungserbringer:
 - nasopharyngeale Antigen-Schnelltests: Apotheke, Arztpraxis oder [Labor](#)
 - gepoolte Speichel-PCR-Tests: Labor, alternative Anbietende (z.B. ab etwa Mitte August die Plattform «[TOGETHER WE TEST](#)» der Hirslanden Gruppe)

Bitte beachten Sie, dass die Kosten der Logistik ausser beim Angebot von «TOGETHER WE TEST» zu Ihren Lasten fallen. Wir empfehlen Ihnen daher, bei der Wahl der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers auf möglichst kurze logistische Wege zu achten.

3. Elektronische Einreichung des Erhebungsformulars mit den entsprechenden Unterlagen gemäss unserem Schreiben vom 22. Juni 2021 an irene.fischbacher@sg.ch. Sie erhalten vor Ende des laufenden Quartals ein aktualisiertes Erhebungsformular einschliesslich der Wegleitung zum Ausfüllen. Falls mit «TOGETHER WE TEST» zusammengearbeitet wird, folgt die Rechnungsprüfung durch das Gesundheitsdepartement, weshalb beim Amt für Soziales kein Erhebungsformular eingereicht werden muss.



4. Prüfung der Dokumente durch den Kanton gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und entsprechende Rückvergütung (siehe per 01. Juli 2021 aktualisiertes [Faktenblatt](#))

Die Durchführung von repetitiven Testungen in Betagten- und Pflegeheimen ist automatisch bewilligt und benötigt daher keine Einreichung eines Testkonzepts. Den Institutionen steht es ausserdem weiterhin frei, auch Besuchende durch einen nasopharyngealen Antigen-Schnelltest auf Covid-19 zu überprüfen.

Gerne erinnern wir Sie in diesem Zusammenhang zudem an die wichtigsten Punkte beim seriellen Testen (siehe auch [COVID-19 Pflegeinfo Nr. 6](#)):

- Negative Testergebnisse sind nur Momentaufnahmen und entbinden nicht vom Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln.
- Tests werden nur von spezifisch geschultem Personal durchgeführt, die Testergebnisse bei der Durchführung von nasopharyngealen Antigen-Schnelltests werden nur von Personen mit der notwendigen Fachexpertise interpretiert.
- Bei der Durchführung sind eine chirurgische Hygienemaske, eine Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
- Jede Testung erfolgt freiwillig, hat jedoch nur bei einer möglichst hohen Beteiligung innerhalb der Institution (> 80 Prozent) die gewünschte epidemiologische Aussagekraft.
- Die Testung sollte alle fünf bis sieben Tage, wenigstens dreimal aufeinanderfolgend durchgeführt werden.
- Geimpfte Personen sind für zwölf Monate vom repetitiven Testen ausgeschlossen, genesene Personen während sechs Monaten, nachdem sie positiv getestet wurden.
- Empfohlene Tests für seriell Testen: nasopharyngeale Antigen-Schnelltests oder gepoolte PCR-Analysen aus Speichel (Vorgehen gemäss Testbeschreibung). Bei einem positiven Ergebnis erfolgen die unmittelbare Isolation sowie die Testwiederholung durch eine nasopharyngeale PCR-Analyse.

Die seriell bzw. symptomatisch durchgeführten Testungen für die Rückvergütung der Kosten sind getrennt aufzulisten (d.h. es muss für die Abrechnung klar ersichtlich sein, wie viele Tests repetitiv bzw. seriell erfolgt sind).

Freundliche Grüsse

Irene Fischbacher
Fachperson Pflege und Hygiene

Beilage:

Schreiben «Vorgehen bis zum Abschluss des repetitiven Betriebstestens»